

Bern, den 29. Mai 1908.

Abteilung Sanitätswesen.

Stenb
3 Nov. 08
8 Dec. 09

K
Zubi

20³ Am 28 D des Merkmal's Lücken.
J. 21 1908

An den BUNDESRAT.

Vollziehungsverordnungen zum
eidgenössischen Lebensmittelgesetz.

13 Oct 08
20
23
(17 Friday)

Nachdem das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905, am 10. Juni 1906 vom Schweizervolke mit 245.397 gegen 146.760 Stimmen angenommen worden war, beauftragten wir das schweizerische Gesundheitsamt, unter Zuziehung der nötigen Fachmänner Vorentwürfe für die im Gesetze (Art. 7, letzter Absatz; Art. 9, Absatz 2; Art. 12, Absatz 1; Art. 13, Absatz 2; Art. 28, letzter Absatz; Art. 34, Absatz 2 und 3; Art. 54 und 55) vorgesehenen und zu dessen Ausführung notwendigen eidgenössischen Verordnungen und Reglemente auszuarbeiten. Es handelte sich dabei um zwei Kategorien von Erlassen, einerseits diejenigen, welche das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren betreffen, anderseits diejenigen, welche sich auf den Verkehr mit den übrigen Lebensmitteln und mit den Gebrauchsgegenständen beziehen. Zu der letztgenannten Kategorie gehören acht Entwürfe:

1. Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
2. Verordnung betreffend die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker;
3. Verordnung betreffend die Anforderungen an die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
4. Verordnung betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten;
5. Reglement betreffend Probenentnahme von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zum Zwecke der Untersuchung;

6. Reglement betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

7. Verordnung betreffend die Ausübung der Grenzkontrolle im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

8. Bestimmungen über die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und die Grundsätze für die Beurteilung der Untersuchungsobjekte (schweizerisches Lebensmittelbuch).

Die erstgenannte Kategorie von Entwürfen umfasst:

9. Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren;

10. Verordnung über die Anforderungen an die Fleischschauer;

11. Instruktion für die Fleischschauer;

12. Verordnung über die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren.

Zur Beratung der Vorentwürfe 1 bis 7 wurde eine chemische, zur Beratung der Vorentwürfe 9 bis 12 eine tierärztliche Expertenkommission bestellt. Die erstere bestand aus folgenden Herren;

1. Dr. Edwin Ackermann, Kantonschemiker, Genf;

2. Dr. Ambühl, Kantonschemiker, St. Gallen.

3. Dr. Alfred Bertschinger, alt-Stadtchemiker und Präsident des schweizerischen Vereins analytischer Chemiker, Zürich

4. Nationalrat Dr. E. Chuard, Professor an der Station Agricole, Lausanne.

5. Prof. Dr. Kreis, Kantonschemiker, Basel.

6. A. Laubi, Kantonschemiker, Zürich.

7. Prof. Dr. Schaffer, Kantonschemiker, Bern.

Mitglieder der tierärztlichen Kommission waren die Herren:

1. Albert Borgeaud, Schlachthausdirektor, Lausanne;

2. C. Brändli, Kantonstierarzt, St. Gallen;

3. Prof. Dr. Ehrhardt, Bezirkstierarzt, Zürich;

4. Aug. Gilliard, Kantonstierarzt, Le Locle;

5. Prof. Dr. E. Hess, Bern.

6. J. Kaufmann, Grenztierarzt, Chiasso;

7. Nationalrat Peter Knüsel, Sanitätsrat, Luzern;

8. Oberpferdearzt Dr. D. Potterat, eidgenössischer Viehseuchenkommissär, Bern.

9. Dr. Benjamin Siegmund, Schlachthausverwalter, Basel;

10. C. Studer, Grenztierarzt, Schaffhausen.

Die Vorentwürfe 1 bis 7 und 9 bis 12 wurden in der Zeit vom 5. August 1906 bis 5. Februar 1907 fertig gestellt und successive den Expertenkommissionen zur Beratung übermittelt. Die Beratungen fanden durchwegs in der Weise statt, dass das Gesundheitsamt jeweilen die Entwürfe in zwei Exemplaren den einzelnen Kommissionsmitgliedern zustellte und dieselben ersuchte, ihm das eine Exemplar, mit ihren Bemerkungen und Abänderungsvorschlägen versehen, innert einer bestimmten Frist wieder einzusenden. Die eingegangenen Bemerkungen und Vorschläge wurden alsdann systematisch zusammengestellt, gedruckt und den Mitgliedern mit der Einladung zu der mündlichen Beratung übermittelt. Dieses Verfahren erwies sich als äusserst nützlich und förderlich.

Die Sitzungen der beiden Expertenkommissionen fanden unter dem Präsidium des Direktors des schweizerischen Gesundheitsamtes ausschliesslich in Bern statt. Die chemische Expertenkommission erledigte die Durchberatung der ihr zugewiesenen 7 Vorentwürfe in 5 Sitzungen (1. bis 3. Oktober, 7. bis 9. November, 27. bis 29. Dezember 1906 und 14. bis 16. März und 26. und 27. April 1907), die tierärztliche Expertenkommission führte die Durchberatung der 4 den Fleischverkehr betreffenden Vorentwürfe in 2 Sitzungen (6. bis 9. März und 13. bis 16. Mai 1907) zu Ende (siehe Dossier I und II).

Die sub Ziffer 8 erwähnten Bestimmungen über die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und die Grundsätze für die Beurteilung der Untersuchungsobjekte sollen nicht den Gegenstand einer Verordnung oder eines ähnlichen Erlasses bilden, sondern die Form einer Anleitung bekommen. Als solche haben wir das von dem schweizerischen ^{Verein} analytischer Chemiker mit unserer Unterstützung bearbeitete und von uns im Jahr 1899 herausgegebene "schweizerische Lebensmittelbuch" in Aussicht genommen. Dasselbe liegt

bereits in zweiter umgearbeiteter und erweiterter Auflage, welche im Jahr 1907 vollendet worden ist, vor (siehe Dossier 111) und bedarf nur noch derjenigen Änderungen, welche durch die neuen Verordnungen bedingt werden, um als offizielle Anleitung zur Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen dienen zu können.

Nachdem die Vorentwürfe zu den verschiedenen Verordnungen und Reglementen entsprechend den Beschlüssen der Expertenkommission abgeändert worden waren, unterbreiteten wir dieselben einer Reihe von gemischten, das heisst aus Vertretern der Lebensmittelproduktion, der Lebensmittelindustrie, des Handels, der Lebensmittelkontrolle und der Verwaltung zusammengesetzten Kommissionen. Sämtliche bekannten Interessentenverbände wurden durch Zirkulare eingeladen, einerseits allfällige Wünsche betreffend die zu erlassenden Verordnungen einzureichen, anderseits uns eine Reihe von kompetenten Vertrauensmännern zur Auswahl vorzuschlagen. In Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der in Betracht fallenden Interessentengruppen wurden die einzelnen Abschnitte der Hauptverordnung, der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie die übrigen Verordnungen und Reglemente in 7 Gruppen eingeteilt und dementsprechend 7 gemischte Kommissionen bestellt:

I. Kommission. Milch und Milchprodukte; Speisefette und Speiseöle. 27 Mitglieder.

II. Kommission. Körner- und Hülsenfrüchte, Mehl, Brot, Presshefe und Teigwaren; Eier und Eierkonserven; Obst, Gemüse, Schwämme, Obst- und Gemüsekonserven; Honig und Honigsurrogate. 24 Mitglieder.

III. Kommission. Zucker, Konditoreiwaren, Konfitüren, Fruchtsäfte und Sirupe; künstliche kohlensaure Wasser und Limonaden, Kaffee, Kaffeesurrogate, Thee, Kakao, Schokolade und Gewürze; Essig und Essigessenz; Petroleum. 32 Mitglieder.

IV. Kommission. Wein und weinähnliche Getränke; Obstwein und obstweinähnliche Getränke. 30 Mitglieder.

V. Kommission. Bier und Bierausschank. 12 Mitglieder.

VI. Kommission. Branntweine und Liqueure. 16 Mitglieder.

VII. Kommission. Schlachten, Fleischschau und Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren. 26 Mitglieder.

Die Entwürfe wurden auch den in irgend einer Weise interessierten eidgenössischen Verwaltungsabteilungen (Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements, Bundesanwaltschaft, Abteilungen Handel und Landwirtschaft des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, Oberzolldirektion, administrative Abteilung des Eisenbahndepartements und Oberpostdirektion) zur Begutachtung zugestellt. Sämtliche Abteilungen haben geantwortet und mehrere davon (Justizabteilung, Oberzolldirektion, Abteilung für Tarif- und Transportwesen des Eisenbahndepartements und Oberpostdirektion) Abänderungsanträge eingesandt. Unserem Gesuche, an den Verhandlungen der gemischten Kommissionen, soweit sie für jede einzelne Verwaltung von Interesse war, teilzunehmen, haben sämtliche Abteilungen Folge geleistet.

Das bei den Beratungen der Expertenkommissionen bewährte Verfahren der Einholung und Zusammenstellung der Abänderungsanträge vor der Sitzung wurde auch bei den gemischten Kommissionen befolgt. Dies gab den Mitgliedern die Möglichkeit, schon einige Tage vor der Sitzung die wichtigsten Abänderungsanträge kennen zu lernen und dazu Stellung zu nehmen, was die Verhandlungen ganz wesentlich erleichterte und förderte. Die Sitzungen fanden alle im Bundeshaus-Mittelbau in Bern statt unter dem Vorsitz des Departementschefs oder bei Verhinderung desselben unter demjenigen des Direktors des schweizerischen Gesundheitsamts. Das Protokoll führten abwechselungsweise die Herren Dr. Carrière und Dr. Guhl. Die Sitzungen nahmen mit kurzen Unterbrechungen 5 Wochen (vom 30. Mai bis 3. Juli) in Anspruch (siehe Dossier I und II).

Anfang August 1907 übermittelten wir die Vorentwürfe sämtlicher Verordnungen und Reglemente mit den beigedruckten Abänderungsbeschlüssen der gemischten Kommissionen den Kantonsregierungen mit dem Ersuchen, dieselben gefälligst prüfen und allfällige Abänderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen bis Ende September einsenden zu wollen. Gleichzeitig stellten wir

die Entwürfe, mit Ausnahme derjenigen, die sich ausschliesslich auf das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren beziehen, auch den amtlichen Lebensmittelchemikern (Kantonschemikern und Stadtchemikern), die sich in erster Linie mit der Ausführung der Verordnungen zu befassen haben werden, zur Begutachtung zu und luden dieselben auf Mitte Oktober zu einer mündlichen Beratung nach Bern ein. Von dieser Einladung wurde den Kantonsregierungen Mitteilung gemacht, es ihnen überlassend, ihren Kantonschemikern eventuell besondere Instruktionen zu erteilen.

Den amtlichen Chemikern und den Mitgliedern der übrigen Kommissionen wurde selbstverständlich jeweilen empfohlen, die mitgeteilten Entwürfe als konfidentielle zu behandeln, unbeschadet einer Besprechung derselben im Kreise von Fachgenossen und Interessenten.

Die Zusammenstellung der von Seiten der Kantonsregierungen und der amtlichen Chemiker eingegangenen, zum Teil recht umfangreichen gutachtlichen Meinungsäusserungen zu den Entwürfen 1 bis 7 bildete -nebst den Entwürfen- die Grundlage der Beratungen der Kommission der amtlichen Chemiker (erweiterte chemische Expertenkommission), welche in Bern (Bundeshaus-Mittelbau) unter dem Vorsitz des Direktors Dr. Schmid stattfanden und zwei mehrtägige Sessionen (4. bis 7. und 19. bis 22. November 1907) erforderten. Das Protokoll wurde abwechslungsweise von den Herren Dr. Carrière und Dr. Ganguillet geführt (siehe Dossier I und II).

Die durch die gemischten Kommissionen (I bis VI) und durch die Kommission der amtlichen Chemiker abgeänderten Entwürfe 1 bis 7 wurden alsdann mit den inzwischen aus Interessentenkreisen eingegangenen zahlreichen Eingaben nochmals an die engere chemische Expertenkommission gewiesen. Die Schlussberatung durch diese Kommission fand in einer dreitägigen Sitzung, vom 13. bis 15. Februar 1908, statt, während die Bereinigung des Textes durch eine dreigliederige Redaktionskommission eine volle Woche (30. März bis 4. April) in Anspruch nahm.

Die zahlreichen Wünsche der Kantonsregierungen und verschiedene Eingaben tierärztlicher Gesellschaften zu den Verordnungsentwürfen betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Fleischverkehr (Entwürfe 9 bis 12) wurden der tierärztlichen Expertenkommission und einer Subkommission derselben unterbreitet. In drei mehrtägigen Sessionen (26. bis 28. Dezember 1907, 30. Januar bis 1. Februar 1908, 27. bis 30. April 1908) und dazwischen stattgefundenem schriftlichem Meinungs austausch konnte die Beratung und definitive Feststellung des Textes der einzelnen Entwürfe zu Ende geführt werden.

Die von den Expertenkommissionen definitiv durchberatenen Entwürfe 1 bis 7 und 9 bis 12 wurden den zunächst beteiligten Abteilungen der Bundesverwaltung (Justiz, Landwirtschaft, Oberzolldirektion, Eisenbahnen) nochmals zur Prüfung zugestellt. Der Chef der Justizabteilung hat sämtliche Entwürfe zweimal durchgesehen, die übrigen Abteilungen haben nur die sie speziell interessierenden Entwürfe geprüft. Den erfolgten gutachtlichen Meinungsäusserungen und Abänderungsvorschlägen wurde Rechnung getragen.

Wir legen den Entwürfen ausser dem in Betracht fallenden Aktenmaterial (Dossier I bis III) noch einen besondern Motivenbericht (in drei Abteilungen) bei, worin wir die leitenden Gesichtspunkte bei der Aufstellung der einzelnen Bestimmungen so kurz als möglich aufgeführt haben.

Unser Schlussantrag geht dahin, Sie möchten den vorliegenden 11 Verordnungs- und Reglementsentwürfen Ihre Genehmigung erteilen, als Termin des Inkrafttretens sowohl des Lebensmittelgesetzes als sämtlicher Verordnungen und Reglemente aber erst den 1. Dezember 1908 oder den 1. Januar 1909 festsetzen, damit den Kantonsregierungen die zum Erlass der kantonalen Vollziehungsbestimmungen notwendige Frist eingeräumt wird.

Bei den einzelnen Verordnungen und Reglementen wird das Datum des Inkrafttretens vor dem definitiven Druck noch eingesetzt, für das Gesetz, das bereits in der amtlichen Sammlung abgedruckt ist, muss dagegen ein besonderer Beschluss betreffend die Inkraftsetzung und betreffend die Ueberwachung der Ausführung

gefasst werden. Wir unterbreiten Ihnen hierfür folgenden Entwurf

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Art. 1. Das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905, tritt

mit ~~dem Bundesgesetz vom 1. Januar 1909~~ ^{Mai} 1. Januar 1909 in Kraft.

Art. 2. Die Ueberwachung der Vollziehung des Gesetzes wird dem Departement des Innern übertragen.

Art. 3. Mit der Leitung der Grenzkontrolle wird das Departement des Innern (Abteilung Gesundheitsamt) betraut.

Die Untersuchung des eingeführten Fleisches und der eingeführten Fleischwaren geschieht unter Aufsicht des Landwirtschaftsdepartements durch die Grenztierärzte und die Kontrolle der übrigen zur Einfuhr gelangenden Lebensmittel und der unter das Gebrauchs-Gesetz fallenden Gegenstände unter Aufsicht der Oberzolldirektion durch die Zollämter nach Massgabe der bestehenden Vorschriften.

In die amtliche Sammlung.

Protokollauszug an das Departement des Innern zur Vollziehung unter Aktenrückschluss, sowie an das Landwirtschaftsdepartement, an das Zolldepartement, und an das Handelsdepartement zur Kenntnis.

Beilagen:

Je 3 Dossiers und
je 3 Motivenberichte
deutsch und französisch.

Bidg. Departement des Innern

Rucher